

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Mediendesigninformatik (MDI)  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Informatik  
der Hochschule Hannover**

**§ 1**

**Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (ATPO) für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 2**

**Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung und nach Prüfung der Gesamtvoraussetzungen verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Science (B.Sc.)". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).
- (3) Der Studiengang wird von der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Informatik in Kooperation mit der Fakultät III – Medien, Information und Design, Abteilung Design und Medien angeboten. Die Verantwortung für Prüfungsangelegenheiten liegt bei der Fakultät IV, Abteilung Informatik.

**§ 3**

**Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung sieben Semester (Regelstudienzeit).

- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
  - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
  - einen viersemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt
- (3) Das Bachelor-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 210 Credits. Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt 120 Credits.
- (4) Der Bachelor-Studiengang enthält eine Praxis-/Auslandsphase, die nach Wahl entweder als Praxisphase in einem Unternehmen oder als Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule abzuleisten ist und 20 Credits umfasst.

## **§ 4**

### **Aufbau und Inhalt der Vorprüfung**

- (1) Die Vorprüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B1 festgelegt.
- (3) Im ersten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang der 18 Pflichtmodule 62 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 90 Credits.

## **§ 5**

### **Art und Umfang der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des zweiten Studienabschnitts abgenommen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebten Semester des Bachelor-Studiums abgelegt.
- (3) Im zweiten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang der 15 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule 52 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 120 Credits.
- (4) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B2 festgelegt.

## § 6

### Zulassung zur Bachelor-Prüfung und zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen der Bachelor-Prüfung setzt die Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen voraus.
  - Zulassung zu Prüfungsleistungen des 4. Semesters erfordern das Bestehen aller Prüfungsleistungen des 1. Semesters
  - Zulassung zu Prüfungsleistungen des 5. Semesters erfordern das Bestehen aller Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters
  - Zulassung zu Prüfungsleistungen des 6. und 7. Semesters erfordern das Bestehen der Bachelor-Vorprüfung

Davon ausgenommen sind Prüfungsleistungen des Moduls „Ergänzende Fächer“, diese können zu jeder Zeit im Studium ohne Vorbedingungen abgelegt werden.

- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt grundsätzlich die bestandene Vorprüfung und bestandene Module im Umfang von insgesamt mindestens 166 Credits voraus.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Abs. (2) Allgemeiner Teil beizufügen:
  - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit
  - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
  - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens ein Prüfender muss Mitglied der beteiligten Fakultäten sein.
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (5) Für die Bachelor-Arbeit werden 12 Credits vergeben, das entspricht einem Netto-Zeitaufwand von neun Wochen.

## § 7

### Prüfungen

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Semesters fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen. Er kann die Aufgaben nach Satz 1 und 2 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.

- (2) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.
- (3) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung oder bestimmte Prüfungsvorleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Verpflichtung von Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen darf nur dann festgelegt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.
- (4) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfung kann eine Prüfungsleistung sein oder sie kann sich aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (5) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, wie z.B. einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung und einem experimentellen Teil, so legen die Prüfenden die Bewertungskriterien, die Teilleistungen und deren Gewichtung zu Beginn der Veranstaltung schriftlich fest.
- (6) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung berechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten des ersten und zweiten Studienabschnitts sowie der Bachelor-Arbeit.
- (7) Bei der Wiederholung von Prüfungsleistungen, die in Anlage B1 oder B2 als Wahlpflichtleistungen gekennzeichnet sind, ist abweichend von ATPO § 11 Absatz 3 Satz 1 keine Einhaltung von Fristen erforderlich.
- (8) ATPO § 6 Abs. 2 und 3 gelten mit der Maßgabe, dass eine Erklärung vorzulegen und die Zulassung zu versagen ist, wenn eine in dem neu gewählten Studiengang vorgeschriebene Prüfungsleistung im Rahmen eines vorherigen Studiums in einem Informatik-Studiengang (einschließlich „Bindestrich-Informatik“) an einer deutschen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden worden ist. Bei einem Studiengangwechsel ist eine Erklärung über entsprechende Fehlversuche vorzulegen. Diese werden angerechnet.

## **§ 8**

### **Praxis- oder Auslandsphase**

- (1) Im zweiten Studienabschnitt sind entweder eine Praxisphase oder eine Auslandsphase abzuleisten.
- (2) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der Praxisphase wird den Studierenden von der Praxisstelle bescheinigt, vom fachlichen Betreuer nach § 7 Absatz (2) der Ordnung für die Praxisphase in der Abteilung Informatik durch Gegenzeichnung anerkannt.
- (3) Eine Auslandsphase hat die Dauer eines regulären Studiensemesters an der ausländischen Hochschule. Für die Anrechnung sind ausländische Studienleistungen im Umfang von mindestens 20 Credits gemäß ECTS erforderlich. Vorab ist ein Learning Agreement zwischen Studierenden und International Coordinator sowie - soweit möglich - ausländischer Hochschule zu vereinbaren.

## **§ 9**

### **Teilzeitstudium**

- (1) Ein Teilzeitstudium gemäß § 10 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Hannover ist in diesem Studiengang möglich.
- (2) Dem Antrag auf ein Teilzeitstudium ist eine individuelle Studienverlaufsplanung (Formular „Teilzeit-Studienvereinbarung“) beizufügen oder der Fakultät spätestens bis zum Vorlesungsbeginn nachzureichen. Nach einer eingehenden Beratung durch die zuständige Abteilungsbeauftragte bzw. den zuständigen Abteilungsbeauftragten für das Teilzeitstudium ist für ein Studienjahr, d.h. zwei aufeinander folgende Teilzeitsemester, ein verbindlicher Studienverlauf zu planen und im Rahmen der Teilzeit-Studienvereinbarung festzuschreiben. Die Teilzeit-Studienvereinbarung muss per Unterschrift von der zuständigen Abteilungsbeauftragten bzw. dem zuständigen Abteilungsbeauftragten für das Teilzeitstudium bestätigt werden.
- (3) Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende und integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Ein Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Studienangebotes.

## **§ 10**

### **Übergangsregelungen**

Diese Prüfungsordnung gilt nach Inkrafttreten für alle Studierenden des Studiengangs.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

\*\*\*\*\*

#### Neufassung

Beschluss Fakultätsrat der Fakultät III: 07.07.2015

Beschluss Fakultätsrat der Fakultät IV: 02.06.2015

Genehmigung Präsidium: 11.08.2015

Verkündungsblatt Nr. 10/2015 vom 31.08.2015

#### 1.Änderung:

Beschluss Fakultätsrat der Fakultät III: 22.11.2016

Beschluss Fakultätsrat der Fakultät IV: 08.11.2016

Beschluss Präsidium: 16.01.2016

Verkündungsblatt Nr. 02/2017 vom 31.01.2017



Zweiter Studienabschnitt  
Pflichtmodule 2. Studienabschnitt

interne Kürzel	M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup>	CP <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul- Bezeichnung	Art	Sem	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
MDI-CG1	MDI-200	Computergrafik 1	PF	6	1	MDI-200-01	Computergrafik 1	PF	4	V, Ü	4	6	PX	1
MDI-SE1	MDI-201	Software Engineering 1	PF	6	1	BIN-201-01	Software Engineering 1	PF	4	V, Ü	4	6	PX	1
MDI-AD	MDI-202	Algorithmen und Datenstrukturen	PF	6	1	BIN-109-01	Algorithmen und Datenstrukturen	PF	4	V, Ü	4	6	PX	1
MDI-WT	MDI-203	Webtechnologien	PF	6	1	BIN-203-01	Webtechnologien	PF	4	V, Ü	2	6	PX	1
MDI-PR	MDI-204	Interdisziplinäres Projekt	PF	6	1	MDI-204-01	Interdisziplinäres Projekt	PF	4	Ü	4	6	EA	1
MDI-EF	MDI-205	Ergänzende Fächer ( <i>Variierendes Angebot der Wahlpflichtfächer</i> )	PF	4	1	MDI-205-01	Ergänzendes Fach A	WP	1-7	V,Ü	2	2	PX	1
						MDI-205-02	Ergänzendes Fach B	WP	1-7	V,Ü	2	2	PX	1
						MDI-205-01	Ergänzendes Fach C	WP	1-7	V,Ü	2	2	PX	1
						MDI-205-02	Ergänzendes Fach D	WP	1-7	V,Ü	2	2	PX	1
MDI-US	MDI-206	Usability	PF	6	1	MDI-206-01	Usability	PF	6	V, Ü	4	6	PX	1
MDI-BSEM	MDI-207	Seminar	PF	4	1	BIN-204-01	Seminar	PF	6	S	2	4	R	1
MDI-BPR1	MDI-208	Praxisprojekt 1	PF	10	1	MDI-208-01	Praxisprojekt 1	PF	6	Ü	8	10	EA	1
MDI-MD	MDI-209	Mediendesign	PF	4	1	MDI-209-01	Mediendesign	PF	6	V, Ü	2	4	E	1
MDI-CG2	MDI-210	Computergrafik 2	PF	6	1	MDI-210-01	Computergrafik 2	PF	7	V, Ü	4	6	PX	1
MDI-BPR2	MDI-211	Praxisprojekt 2	PF	5	1	MDI-211-01	Praxisprojekt 2	PF	7	Ü	4	5	EA	1
MDI-BAA	MDI-212	Bachelorarbeit mit Kolloquium	PF	15	4	MDI-212-01	Bachelorarbeit mit Kolloquium	PF	7			15	BAA mit Ko	4
<b>Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule</b>				<b>84</b>							46	<b>84</b>		

## 5. Semester / Praxis-/Auslandsphase

MDI-PPS	MDI-213	Praxis-/Auslandsphasenseminar	PF	10	1	MDI-213-01	Praxis-/Auslandsphasenseminar	PF	5	S	2	10	R	1
MDI-PPH	MDI-214	Praxisphase	WP	20	0	MDI-214-01	Praxisphase	PF	5	PP		20	PP	1
	MDI-215	Auslandsphase	WP	20		MDI-215-01	Auslandsphase	PF	5	PP		20	PP	1
<b>Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Wahlpflichtmodule</b>				<b>30</b>							2	<b>30</b>		

## Wahlpflichtmodule 2. Studienabschnitt: Aus dem folgenden Katalog ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 CP zu belegen.

interne Kürzel	M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup>	CP <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul- Bezeichnung	Art	Sem	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
MDI-CG3	MDI-216	Computergrafik 3	WP	6	1	BIN-211-01	Computergrafik 3	PF	6-7	V,Ü	4	6	PX	1
MDI-SE2	MDI-217	Software Engineering 2	WP	6	1	BIN-205-01	Software Engineering 2	PF	6-7	V,Ü	4	6	PX	1
MDI-SE3	MDI-218	Software Engineering 3	WP	6	1	BIN-212-01	Software Engineering 3	PF	6-7	V,Ü	4	6	PX	1
MDI-BSN2	MDI-219	Betriebssysteme und Netze 2	WP	6	1	BIN-202-01	Betriebssysteme und Netze 2	PF	6-7	V,Ü	4	6	PX	1
MDI-BSN3	MDI-220	Betriebssysteme und Netze 3	WP	6	1	BIN-213-01	Betriebssysteme und Netze 3	PF	6-7	V,Ü	4	6	PX	1
MDI-DBS2	MDI-221	Datenbanksysteme 2	WP	6	1	BIN-113-01	Datenbanksysteme 2	PF	6-7	V,Ü	4	6	PX	1
MDI-DBS3	MDI-222	Datenbanksysteme 3	WP	6	1	BIN-214-01	Datenbanksysteme 3	PF	6-7	V,Ü	4	6	PX	1
MDI-PAR	MDI-223	Parallele Programmierung	WP	6	1	BIN-215-01	Parallele Programmierung	PF	6-7	V,Ü	4	6	PX	1
MDI-AAI	MDI-224	Aktuelle Aspekte der Informatik	WP	6	1	BIN-216-01	Aktuelle Aspekte der Informatik	PF	6-7	V,Ü	4	6	PX	1
<b>Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Wahlpflichtmodule</b>				<b>6</b>							4	<b>6</b>		
<b>Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt gesamt</b>				<b>120</b>							52	<b>120</b>		
<b>Σ=Cr /Bachelor-Abschluß</b>				<b>210</b>										